

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4938/22-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

12.12.2022

Betr.: Verlängerung der Umsetzungsfrist § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt vorbehaltlich des Gesetzesbeschlusses des Jahressteuergesetzes 2022 am 16. Dezember 2022 von der Verlängerung der Übergangsregelung im Umsatzsteuergesetz Gebrauch zu machen und § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2022 und längstens bis 31. Dezember 2024 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden. Soweit nötig, wird durch den Landkreis eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt ohne die Inanspruchnahme externer Hilfe abgegeben.

Luckenwalde, 01. Dezember 2022

Wehlan

Sachverhalt:

Laut Mitteilung des Landkreistages soll die Umsetzungsfrist des § 2b UStG um zwei weitere Jahre verlängert werden. Nähere Informationen sind noch nicht bekannt. Es wird allgemein erwartet, dass die bisherige Verfahrensweise beibehalten wird. So würde durch Unterlassen eines Widerrufs die Option als verlängert gelten. Die Möglichkeit des Widerrufs jeweils zum 01. Januar bliebe weiterhin bestehen. Der Eintritt der Steuerpflicht würde so bis längstens 01. Januar 2025 verschoben werden.

Die avisierte Verlängerung der Option sollte durch den Landkreis in Anspruch genommen werden. Aufgrund des bereits erlangten Fortschritts ist ein Widerruf der Option zum 01. Januar 2024 anzustreben.

Entscheidungsgründe

Die im Landkreis zu treffenden Vorkehrungen sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten. Zukünftig steuerpflichtige Vorgänge wurden identifiziert, das Konzept zur Umsetzung eines Tax Compliance Managements wurde erarbeitet, Mitarbeiter geschult und technische Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus müssen jedoch weitere vorbereitende Maßnahmen noch abgeschlossen werden. Die identifizierten Gebührensatzungen sind anzupassen und Verträge, die beispielsweise Parkhausstellplätze oder die Turnhallenanmietung betreffen, sind noch zu aktualisieren.

Die Einführung der Unternehmereigenschaft des Landkreises i. S. d. § 2b UStG führt in verschiedenen Bereichen zur Umsatzsteuerpflicht. Ziel ist es daher, in den betroffenen Bereichen den Vorsteuerabzug möglichst gewinnbringend auszugestalten. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig ausgeschöpft werden. Hinsichtlich der bezogenen Lieferungen und Leistungen, die zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet werden, ist der Landkreis vorsteuerabzugsberechtigt. Damit einhergehend eröffnet sich neben der steuerlichen Beurteilung von Anlagegütern und direkt zuordenbaren Kosten noch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bezüglich der Gemeinkosten. Die dafür notwendige Struktur in der Kosten-Leistung-Rechnung wird zu Beginn des folgenden Jahres eingeführt. Die Verschiebung der Steuerpflicht ermöglicht hier die Entwicklung einer unstrittigen Kalkulation und die Sicherung des größtmöglichen Vorsteuerabzugs. Die direkt zuordenbaren Kosten können mit anteiligen Steuerschlüsseln belegt werden, die im folgenden Jahr zu ermitteln und erproben sind.

Die mit der Einführung des § 2b UStG verbundenen Rechtsunsicherheiten sind vielfältiger als erwartet. Dies zeigt unter anderem die öffentlich entfachte Debatte hinsichtlich der Musik- und Volkshochschulen. Durch die Initiative des deutschen Volkshochschulverbandes sind weiterführende klärende Ausführungen des Bundesfinanzministeriums zu erwarten. Auch Fragen zur Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht werden stetig neu erörtert, sodass wir auf zukunftsweisende Festlegungen hoffen dürfen. Dieser Auffassung folgend werden laut interner Auskunft auch weitere Landkreise vom Widerruf der Option vorerst Abstand nehmen.

Die Umstellung der Buchführung auf den elektronischen Workflow stellt für die Beschäftigten aktuell eine Änderung ihrer Arbeitsprozesse dar. Die Möglichkeit diese Umstellung insoweit abzumildern, dass nicht noch zusätzlich auf die eingeführte Steuerpflicht geachtet werden muss, sollte genutzt werden. Die Beschäftigten haben somit die Möglichkeit, ihre Kenntnisse im elektronischen Workflow zu festigen. Die Nutzbarkeit für steuerliche Vorgänge kann theoretisch erprobt und eventuelle Softwareprobleme im Voraus behoben werden.

Abschließend ist die aktuelle Wirtschaftslage in die Entscheidung einzubeziehen. Es werden nur Leistungen mit Umsatzsteuer belegt, die nach außen erbracht werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklung erfahren die Bürgerinnen und Bürger in allen Bereichen massive Preissteigerungen. Mit Einführung der Steuerpflicht käme es in den betroffenen Bereichen der Verwaltung ebenfalls zur Erhöhung des Entgelts. Da diese Erhöhung für den Landkreis nicht ergebniswirksam wäre, ist auch aus diesem Blickwinkel von der Einführung der Steuerpflicht ab 01. Januar 2023 Abstand zu nehmen, um die Bürgerinnen und Bürger nicht zusätzlich zu belasten.